



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 811-4701

Nr.: 27/2002

Düsseldorf, 10. Dezember 2002

- Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Vorstandswahlen
im Wintersemester 2002/2003
- Seite 4 Bekanntmachung der Vorstandswahlen für die neu er-
richteten wissenschaftlichen Einrichtungen
Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht
und Parteienforschung,
Institut für Jüdische Studien und
Institut für Informatik
in der Zeit vom 10. bis 12. Februar 2003

Terminplan

für die Durchführung der Vorstandswahlen für die neu errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung, Institut für Jüdische Studien und Institut für Informatik

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **27. Dezember 2002** (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **6. bis 9. Januar 2003** (Montag bis Donnerstag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **9. Januar 2003** (Donnerstag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **9. Januar 2003** (Donnerstag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **13. Januar 2003, 11.00 Uhr** (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **16. Januar 2003** (Donnerstag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **31. Januar 2003** (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **3. Februar 2003** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **10. bis 12. Februar 2003, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **12. Februar 2003, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-11764)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung der Vorstandswahlen für die neu errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung, Institut für Jüdische Studien und Institut für Informatik gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung (WO)

In der Zeit **vom 10. bis 12. Februar 2003** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten (Wahlordnung) vom 19. März 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. März 2002 (Nr. 7/2002), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung vom 29. Juli 2002 zur Änderung der Wahlordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Juli 2002 (Nr. 18/2002)

die Vorstandswahlen
für die neu errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen
Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienfor-
schung,
Institut für Jüdische Studien und
Institut für Informatik

gemäß § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) durchgeführt.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, werden zwei Mitglieder jeder Gruppe gewählt, sonst ein Mitglied jeder Gruppe. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 , Abs. 2 und 121 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 2 Abs. 6 Grundordnung).

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahlen im Sommersemester 2002 gewählte gemeinsame Wahlausschuß ist auch zuständig für die Durchführung der Vorstandswahlen. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses kann den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 8/2002 vom 3. April 2002 entnommen werden.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von dem

zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. (**Hinweis:** Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen und der Philosophischen Fakultät. Organisatorisch ist es der Juristischen Fakultät zugeordnet. Mithin obliegt das passive Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden den Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät.)

Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muß bis zum **6. Januar 2003** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten bzw. einer der Einrichtungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor ge

nannten Frist (**6. Januar 2003**) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **27. Dezember 2003** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach den wissenschaftlichen Einrichtungen und dort jeweils nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 9. Januar 2003**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52

vom **6. bis 9. Januar 2003**

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **9. Januar 2003** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **3. Februar 2003** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum **12. Februar 2003, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung

der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 10. bis 12. Februar 2003** statt im

**Gebäude 24.41, Universitäts- und Landesbibliothek, (Vortragsraum)
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die Wahlen zu den Vorständen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jeder Vorstand bildet für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

- b) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit,
- c) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
- d) die Bezeichnung der Einrichtung.

Die Einzelkandidaturen sind bis zum **9. Januar** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **13. Januar 2003, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **16. Januar 2003** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am **31. Januar 2003** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Kandidaturen wird in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im

Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-11764.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
- Henneke -